Anlage I

Entwurf

5. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick
(Friedhofsgebührensatzung)
vom *(Datum)*

Aufgrund

1. des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),

2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712),

4. des § 31 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhof- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofssatzung – vom 17. Dezember 2001

- in den jeweils gültigen Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am *(Datum)* folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr
   a) für Einzelgräber
      - Nutzungszeit 30 Jahre –
      aa) für Erdbestattungen für Verstorbene
      bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 €
      bb) für Erdbestattungen für Verstorbene
      ab 6. Lebensjahr 509,00 €
      cc) für Urnenbestattungen 194,00 €

   b) für Doppel- und Familiengräber
      - Nutzungszeit 25 Jahre –
      aa) für Erdbestattungen je Grabstelle 733,00 €
      bb) für Urnenbestattungen je Grabstelle 242,00 €

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Verlängerungs- und Unterhaltungsgebühr
   a) Doppel- und Familiengräber für Erdbestattungen
      Gebühr je Grabstelle und Jahr 29,00 €
   b) Doppel- und Familiengräber für Urnenbestattungen
      Gebühr je Grabstelle und Jahr 10,00 €

§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bestattungsgebühr
   a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 199,00 €
   b) bei Personen ab 6. Lebensjahr 377,00 €
   c) Urnenbestattung 211,00 €

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Leichenhallen- und Trauerhallengebühr
   a) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt
      je Bestattungsfall und angefangener Tag 110,00 €
      maximal je Bestattungsfall 330,00 €
   b) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt
      für jede Benutzung einmalig 110,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.